



Medizinische Fakultät

Erste Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.07.2012

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12. August 2005 (GVBl. LSA, S. 508) i. V. m. §§ 17 Abs. 6, 18 Abs. 10, 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät beschlossen.

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.11.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 13) wird wie folgt geändert:

(1)

- a. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Fakultät kann an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erworbene, gleichwertige akademische Grade anerkennen.“
- b. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „mehrjährige“ die Worte „aktuelle und regelmäßige“ eingefügt.

(2)

- a. In § 4 Abs. 2, 6. Anstrich werden die Worte „für die fakultätsöffentliche Vorlesung der Habilitationsschrift sowie für die fakultätsöffentliche Verteidigung“ ersetzt durch die Worte „für die mündlichen Habilitationsleistungen“.
- b. § 4 Abs. 3 wird um folgenden 4. Anstrich ergänzt:
„- zur Bestellung zum „Honorarprofessor“ bzw. zur „Honorarprofessorin“

(3)

- a. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „(erhältlich im Dekanat)“ ersatzlos gestrichen.
- b. In § 5 Abs. 1 Nr. 21 werden nach dem Wort „selbständig“ die Worte „sowie nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (ABl. 2009, Nr. 5, S. 14)“ eingefügt.

4.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der kumulativen Habilitationsschrift ist eine integrative Darstellung von mindestens 12.000, jedoch maximal 18.000 Wörtern voranzustellen.“

(5)

a. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorlesung soll Teil der curricularen Lehre des Faches sein, in der sich der Kandidat bzw. die Kandidatin habilitiert.“

b. § 9 Abs. 1 letzter Satz, Änderung: 40 in 45 Minuten

c. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Kandidaten bzw. der Kandidatin“ gestrichen.

(6)

a. § 10 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Verteidigung wird vom Dekan bzw. von der Dekanin oder dem bzw. der Habilitationsausschussvorsitzenden geleitet.“

b. In § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Der Fachvertreter bzw. die Fachvertreterin führt mit seinem bzw. ihrem Votum in die mündliche Habilitationsleistung ein.“

Die nachfolgenden Sätze werden dadurch zu Satz 5 und 6.

(7) In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „4 Exemplare“ durch die Worte „1 Exemplar“ ersetzt.

(8) § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Versagung bzw. Entziehung des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades „doctor habilitatus“ kann durch die Universität versagt oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung erlangt wurde, der Bewerber bei den Habilitationsleistungen eine Täuschung begangen hat, wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder wenn sich der Inhaber bzw. die Inhaberin durch sein bzw. ihr späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat (§ 20 HSG LSA). Vor der Beschlussfassung ist dem Wissenschaftler bzw. der Wissenschaftlerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist ihm bzw. ihr schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) Werden Tatsachen im Sinne von Abs. 1 vor Abschluss des Habilitationsverfahrens bekannt, so ist das Verfahren durch Beschluss des Habilitationsausschusses bis zur Klärung dieser Vorwürfe auszusetzen. Sofern der Vorwurf nachgewiesen wird, kann die Verleihung des Grades „doctor habilitatus“ versagt werden.

(3) Während des Verfahrens über die nachträgliche Entziehung des akademischen Grades kann der Fakultätsrat dem Privatdozenten bzw. der Privatdozentin die Ausübung der Lehrbefugnis für die Dauer des Verfahrens vorläufig untersagen. Die Entziehung des akademischen Grades wird vom Erweiterten Fakultätsrat nach Prüfung durch den Habilitationsausschuss festgestellt und durch den Rektor bzw. die Rektorin dem bzw. der Betroffenen mitgeteilt.

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 17.04.2012; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.07.2012.

Diese Änderungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Für am Tag des Inkrafttretens bereits eröffnete Habilitationsverfahren gilt hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 2 nachzuweisenden Tätigkeiten die ursprüngliche Fassung der Ordnung vom 16.11.2010 fort.

Halle (Saale), 11. Juli 2012

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor